

§ 9 Ausschüsse	§ 9 Ausschüsse
<p>(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.</p>	<p>(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.</p>
<p>Der Rat besetzt folgende Ausschüsse:</p>	<p>Der Rat besetzt folgende Ausschüsse:</p>
<p>a) Haupt- und Finanzausschuss, der auch die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses wahrnimmt,</p> <p>b) Rechnungsprüfungsausschuss,</p> <p>c) Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr,</p> <p>d) Ausschuss für Beteiligungen,</p> <p>e) Ausschuss für Schule,</p> <p>f) Ausschuss für Soziales, Sport und Integration,</p> <p>g) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt,</p> <p>h) Bauausschuss,</p> <p>i) Jugendhilfeausschuss,</p> <p>j) Wahlausschuss.</p>	<p>a) Haupt- und Finanzausschuss, der auch die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses wahrnimmt,</p> <p>b) Rechnungsprüfungsausschuss,</p> <p>c) Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr,</p> <p>d) Ausschuss für Beteiligungen,</p> <p>e) Ausschuss für Schule,</p> <p>f) Ausschuss für Soziales, Sport und Integration,</p> <p>g) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt,</p> <p>h) Bauausschuss,</p> <p>i) Jugendhilfeausschuss,</p> <p>j) Wahlausschuss.</p>
<p>(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder und die Zusammensetzung (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und</p>	<p>(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder und die Zusammensetzung (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und</p>

sachkundige Einwohner/innen) werden für jeden Ausschuss durch den Rat festgesetzt.

(3) Zu den Mitgliedern des in Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Ausschusses können nur Stadtverordnete gewählt werden.

(4) Durch Ratsbeschluss können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(5) Der Rat kann Unterausschüsse bilden.

(6) Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktionen. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen ergeben sich nachfolgend. In allen Fällen sind die Eurobeträge als Nettobeträge zu verstehen.

#### **9.6.1 Haupt- und Finanzausschuss**

a) Erlasse, Niederschlagungen und Stundungen von Forderungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen,

b) Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen,

c) Erwerb von Vermögensgegenständen von 50.000 Euro bis 100.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,

sachkundige Einwohner/innen) werden für jeden Ausschuss durch den Rat festgesetzt.

(3) Zu den Mitgliedern des in Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Ausschusses können nur Stadtverordnete gewählt werden.

(4) Durch Ratsbeschluss können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(5) Der Rat kann Unterausschüsse bilden.

(6) Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktionen. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen ergeben sich nachfolgend. In allen Fällen sind die Eurobeträge als Nettobeträge zu verstehen.

#### **9.6.1 Haupt- und Finanzausschuss**

a) Erlasse, Niederschlagungen und Stundungen von Forderungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen,

b) Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen,

c) Erwerb von Vermögensgegenständen von 50.000 Euro bis 100.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,

d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 50.000 Euro bis 100.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,

e) Prüfung des Ergebnisses der Kommunalwahl,

f) Beratung und Entscheidung über Empfehlungen aus dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sport, Integration und Demografie,

g) Digitalisierung.

### **9.6.2 Rechnungsprüfungsausschuss**

a) Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage an den Rat,

b) Vergabe von Prüfleistungen von 50.000 Euro bis 100.000 Euro.

### **9.6.3 Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr**

a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 50.000 Euro bis 100.000 Euro,

b) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen für den Kulturbereich von 50.000 Euro bis 100.000 Euro,

c) Entscheidungen über Kultur- und Tourismuskonzepte,

d) Beratung über Maßnahmen

~~d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 50.000 Euro bis 100.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,~~

e) Prüfung des Ergebnisses der Kommunalwahl,

f) Beratung und Entscheidung über Empfehlungen aus dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sport, Integration und Demografie,

g) Digitalisierung.

### **9.6.2 Rechnungsprüfungsausschuss**

a) Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage an den Rat,

~~b) Vergabe von Prüfleistungen von 50.000 Euro bis 100.000 Euro.~~

### **9.6.3 Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr**

~~a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 50.000 Euro bis 100.000 Euro,~~

b) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen für den Kulturbereich von 50.000 Euro bis 100.000 Euro,

c) Entscheidungen über Kultur- und Tourismuskonzepte,

d) Beratung über Maßnahmen

und Handlungskonzepte, die den demografischen Wandel betreffen,

e) Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss durch Koordination und Bündelung demografischer Themen.

#### **9.6.4 Ausschuss für Beteiligungen**

Vorberatung aller Angelegenheiten der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt.

#### **9.6.5 Ausschuss für Schule**

a) Ausübung des gemeindlichen Vorschlagsrechts bei der Besetzung von Schulleiter – und stellvertretenden Schulleiterstellen,

b) Entscheidung über die Zahl und die Verteilung der Grundschuleingangsklassen auf die Schulen und die Teilstandorte ( unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen nach der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG),

c) Entscheidung über die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schüler/innen, wenn dies für die ausgewogene Klassenbildung innerhalb des Stadtgebietes erforderlich ist,

d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Schulbereich

und Handlungskonzepte, die den demografischen Wandel betreffen,

e) Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss durch Koordination und Bündelung demografischer Themen.

#### **9.6.4 Ausschuss für Beteiligungen**

Vorberatung aller Angelegenheiten der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt.

#### **9.6.5 Ausschuss für Schule**

a) Ausübung des gemeindlichen Vorschlagsrechts bei der Besetzung von Schulleiter – und stellvertretenden Schulleiterstellen,

b) Entscheidung über die Zahl und die Verteilung der Grundschuleingangsklassen auf die Schulen und die Teilstandorte ( unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen nach der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG),

c) Entscheidung über die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schüler/innen, wenn dies für die ausgewogene Klassenbildung innerhalb des Stadtgebietes erforderlich ist,

d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Schulbereich

von 50.000 Euro bis 100.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,

e) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Schulbereich von 50.000 Euro bis 100.000 Euro,

f) Vergabe von Planungsaufträgen für den Schulbereich von 50.000 Euro bis 100.000 Euro.

#### **9.6.6 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sport, Integration und Demografie**

a) Zuschussgewährungen für besondere Sozial-, Gesundheits-, Sport-, Integrations-, und Demografiemaßnahmen -im Rahmen der im Haushalt oder von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel,

b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Sportbereich von 50.000 Euro bis 100.000 Euro,

c) Vergabe von Planungsaufträgen für den Sportbereich von 50.000 Euro bis 100.000 Euro,

d) die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzeptionen zur Förderung von Maßnahmen für Menschen, die an der Gesellschaft nicht oder nur eingeschränkt teilhaben können,

~~von 50.000 Euro bis 100.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,~~

~~e) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Schulbereich von 50.000 Euro bis 100.000 Euro,~~

~~f) Vergabe von Planungsaufträgen für den Schulbereich von 50.000 Euro bis 100.000 Euro.~~

#### **9.6.6 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sport, Integration und Demografie**

a) Zuschussgewährungen für besondere Sozial-, Gesundheits-, Sport-, Integrations-, und Demografiemaßnahmen -im Rahmen der im Haushalt oder von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel,

~~b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Sportbereich von 50.000 Euro bis 100.000 Euro,~~

~~c) Vergabe von Planungsaufträgen für den Sportbereich von 50.000 Euro bis 100.000 Euro,~~

d) die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzeptionen zur Förderung von Maßnahmen für Menschen, die an der Gesellschaft nicht oder nur eingeschränkt teilhaben können,

e) Zuschussgewährung der im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ziel haben, Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen (u.a. mit Migrationshintergrund) entgegenzuwirken (bei Bestehen eines Integrationsrates und eines Seniorenbeirates sind diese vorher zu beteiligen)

f) Beratung und Umsetzung von Handlungskonzepten, die den demografischen Wandel betreffen,

g) Beratung und Umsetzung von Handlungskonzepten, die die gesundheitliche Fürsorge betreffen.

#### **9.6.7 Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt**

a) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushaltsplan für Umweltschutzmaßnahmen bereitgestellten Mittel,

b) Verfahren der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Beschlüsse über die während des Verfahrens der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse,

c) Er befasst sich mit der Erarbeitung integrierter Handlungs- und

e) Zuschussgewährung der im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ziel haben, Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen (u.a. mit Migrationshintergrund) entgegenzuwirken (bei Bestehen eines Integrationsrates und eines Seniorenbeirates sind diese vorher zu beteiligen)

f) Beratung und Umsetzung von Handlungskonzepten, die den demografischen Wandel betreffen,

g) Beratung und Umsetzung von Handlungskonzepten, die die gesundheitliche Fürsorge betreffen.

#### **9.6.7 Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt**

a) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushaltsplan für Umweltschutzmaßnahmen bereitgestellten Mittel,

b) Verfahren der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Beschlüsse über die während des Verfahrens der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse,

c) Er befasst sich mit der Erarbeitung integrierter Handlungs- und

Entwicklungskonzepte  
sowie städtebaulicher  
Rahmenpläne,

d) Vergabe von  
Planungsaufträgen von 50.000  
Euro bis 100.000 Euro, soweit  
nicht ein anderer Ausschuss  
entscheidungsbefugt ist.

#### **9.6.8 Bauausschuss**

a) Vergaben von Lieferungen und  
Leistungen für den Baubereich,  
einschl. Betriebshof  
von 50.000 Euro bis 100.000  
Euro,

b) Erwerb von  
Vermögensgegenständen für den  
Baubereich, einschl. Betriebshof  
von 50.000 Euro bis 100.000  
Euro,

c) Wahrnehmung der Aufgaben  
eines Denkmalausschusses im  
Sinne des § 23 Abs. 2  
Denkmalschutzgesetz NW sowie  
die Gewährung von Zuschüssen  
im Rahmen der im  
Haushaltsplan für  
Denkmalschutzpflege  
bereitgestellten Mittel,

d) Benennung von Straßen,  
Wegen und Plätzen.

#### **9.6.9 Jugendhilfeausschuss**

a) Aufgaben nach dem Kinder-  
und Jugendhilfegesetz,

b) Zuschussgewährung im  
Rahmen der im Haushalt für

Entwicklungskonzepte  
sowie städtebaulicher  
Rahmenpläne,

~~d) Vergabe von  
Planungsaufträgen von 50.000  
Euro bis 100.000 Euro, soweit  
nicht ein anderer Ausschuss  
entscheidungsbefugt ist.~~

#### **9.6.8 Bauausschuss**

~~a) Vergaben von Lieferungen und  
Leistungen für den Baubereich,  
einschl. Betriebshof  
von 50.000 Euro bis 100.000  
Euro,~~

b) Erwerb von  
Vermögensgegenständen für den  
Baubereich, einschl. Betriebshof  
von 50.000 Euro bis 100.000  
Euro,

c) Wahrnehmung der Aufgaben  
eines Denkmalausschusses im  
Sinne des § 23 Abs. 2  
Denkmalschutzgesetz NW sowie  
die Gewährung von Zuschüssen  
im Rahmen der im  
Haushaltsplan für  
Denkmalschutzpflege  
bereitgestellten Mittel,

~~d) Benennung und Widmung von  
Straßen, Wegen und Plätzen.~~

#### **9.6.9 Jugendhilfeausschuss**

a) Aufgaben nach dem Kinder-  
und Jugendhilfegesetz,

b) Zuschussgewährung im  
Rahmen der im Haushalt für

<p>Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,</p> <p>c) Vergaben von Lieferungen und Leistungen 50.000 – 100.000 Euro.</p> <p><b>9.6.10 Wahlausschuss</b></p> <p>Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz für die Kommunalwahl sowie die Wahl des Integrationsrates und des Seniorenbeirates.</p> <p>(7) Der Rat kann den Ausschüssen oder dem Bürgermeister/ die Bürgermeisterin weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu übertragen.</p> <p>Dies gilt auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.</p> <p>In diesem Fall berichtet der Bürgermeister/ der Bürgermeisterin dem Ausschuss nach Abschluss der Maßnahme über die Abwicklung und die getätigten Aufwendungen. Vergaben über Lieferungen und Leistungen, Vergaben von Planungsaufträgen und der Erwerb von Vermögensgegenständen sollen</p>	<p>Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,</p> <p><del>c) Vergaben von Lieferungen und Leistungen 50.000 – 100.000 Euro.</del></p> <p><b>9.6.10 Wahlausschuss</b></p> <p>Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz für die Kommunalwahl sowie die Wahl des Integrationsrates und des Seniorenbeirates.</p> <p>(7) Der Rat kann den Ausschüssen oder dem Bürgermeister/ die Bürgermeisterin weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu übertragen.</p> <p><del>Dies gilt auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.</del></p> <p><del>In diesem Fall berichtet der Bürgermeister/ der Bürgermeisterin dem Ausschuss nach Abschluss der Maßnahme über die Abwicklung und die getätigten Aufwendungen. Vergaben über Lieferungen und Leistungen, Vergaben von Planungsaufträgen und der Erwerb von Vermögensgegenständen sollen</del></p>
--	---

im Falle der Zuständigkeit des Rates in den Fachausschüssen vorberaten werden.  
Sofern der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Einzelfall den An- und Verkauf von Grundstücken dem Rat zur Entscheidung rücküberträgt, soll ebenfalls eine Vorberatung in den zuständigen Fachausschüssen erfolgen.

### **§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören Rechtsgeschäfte bis zu einem Nettowert von 49.999,99 Euro. Hierunter fallen:

- alle Verträge, sofern die vertraglich vereinbarten finanziellen Leistungen über die gesamte Vertragsdauer unter 49.999,99 Euro netto liegen,

~~im Falle der Zuständigkeit des Rates in den Fachausschüssen vorberaten werden.~~

Sofern der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Einzelfall den An- und Verkauf von Grundstücken dem Rat zur Entscheidung rücküberträgt, soll **ebenfalls** eine Vorberatung in den zuständigen Fachausschüssen erfolgen.

### **§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören Rechtsgeschäfte bis zu einem Nettowert von 49.999,99 Euro. Hierunter fallen:

- alle Verträge, sofern die vertraglich vereinbarten finanziellen Leistungen über die gesamte Vertragsdauer unter 49.999,99 Euro netto liegen,

- abweichend hiervon gelten unbefristete Dauerschuldverhältnisse mit einem Nettowert von bis zu 250 € monatlich als Geschäfte der laufenden Verwaltung,

- der Abschluss von Mietverträgen( bei Vermietungen und Verpachtungen städtischer Räume, Gebäude oder sonstigen städtischen Eigentums) gilt ohne betragsmäßige Begrenzung grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Im Übrigen überträgt der Rat dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin folgende Themen zur Entscheidung:

a) das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 29 Abs. 2 GO NW), der die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigt,

b) alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (§ 73 Abs. 3 GO NRW) mit Ausnahme der Amtsleiter/ Amtsleiterinnen und des/der Beigeordneten. In diesen Fällen trifft

- abweichend hiervon gelten sowie unbefristete Dauerschuldverhältnisse mit einem Nettowert von bis zu 250 € monatlich als Geschäfte der laufenden Verwaltung,

- der Abschluss von Mietverträgen( bei Vermietungen und Verpachtungen städtischer Räume, Gebäude oder sonstigen städtischen Eigentums) gilt ohne betragsmäßige Begrenzung grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Im Übrigen überträgt der Rat dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin folgende Themen zur Entscheidung:

a) das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 29 Abs. 2 GO NW), der die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigt,

b) alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (§ 73 Abs. 3 GO NRW) mit Ausnahme der Amtsleiter/ Amtsleiterinnen und des/der Beigeordneten. In diesen Fällen trifft

der Haupt,- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis verändern. Gemeint sind ausschließlich beamtenrechtliche Ernennungen und Entlassungen und der Abschluss, die Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen. Die auszustellenden Urkunden, Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen unterzeichnet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder sein/ihr allgemeine(r) Vertreter(in),

c) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,

d) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall, in Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher und bei Insolvenzfällen ohne betragsmäßige Begrenzung,

e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,

f) die Vergabe für die Lieferung von Schulbüchern,

g) den Verkauf und Ankauf von Grundstücken bis zur Höhe von 250.000 Euro der für derartige Grundstücksgeschäfte im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel,

der Haupt,- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis verändern. Gemeint sind ausschließlich beamtenrechtliche Ernennungen und Entlassungen und der Abschluss, die Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen. Die auszustellenden Urkunden, Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen unterzeichnet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder sein/ihr allgemeine(r) Vertreter(in),

c) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,

d) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall, in Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher und bei Insolvenzfällen ohne betragsmäßige Begrenzung,

e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,

f) die Vergabe für die Lieferung von Schulbüchern,

g) den Verkauf und Ankauf von Grundstücken bis zur Höhe von 250.000 Euro der für derartige Grundstücksgeschäfte im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel,

h) Auftragserteilungen nach durchgeführten Vergaben in unbegrenzter Höhe.

Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin unterrichtet die zuständigen Ausschüsse über seine Entscheidungen zu Abs. 3 c) bis g). Im Falle des Abs. 3 g) werden die Fraktionsvorsitzenden vor Durchführung der Transaktion durch den Bürgermeister unterrichtet. Der Bürgermeister berichtet hierzu halbjährlich im Rat.

h) **Durchführungen von und Auftragserteilungen nach Vergabeverfahren** in unbegrenzter Höhe.

Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin unterrichtet die zuständigen Ausschüsse über seine Entscheidungen zu Abs. 3 c) bis g). Im Falle des Abs. 3 g) werden die Fraktionsvorsitzenden vor Durchführung der Transaktion durch den Bürgermeister unterrichtet. Der Bürgermeister berichtet hierzu halbjährlich im Rat.